

**PHILIP KUNIG / MAKOTO NAGATA (Hrsg.)**  
***Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit***  
***in Japan und Deutschland***

Schriftenreihe Japanisches Recht, Bd. 46  
Carl Heymanns Verlag, Köln, München 2009;  
IX+330 S.; € 80,00; ISBN 978-3-452-27096-2

Am 2. und 3. September 2008 tagte in Berlin zum zweiten Mal das Rechtswissenschaftliche Symposium des College of Law der Nihon Universität Tokyo und des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.<sup>1</sup> Die dem Thema „Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit in Japan und Deutschland“ gewidmeten Vorträge des Symposiums sind nunmehr unter dem gleichen Titel in dem hier vorzustellenden Tagungsband erschienen.<sup>2</sup> Der Band umfasst neben einem kurzen Vorwort der Herausgeber und den Eröffnungsansprachen sämtliche im Rahmen des Symposiums gehaltenen Vorträge, nicht weniger als 23 an der Zahl, sowie kompakte Berichte der im Anschluss an die verschiedenen Themenblöcke geführten Diskussionen. Die Beiträge werden jeweils etwa zur Hälfte von japanischen und deutschen Hochschullehrern bestritten. Die Reihenfolge der Beiträge im Tagungsband folgt dem Ablauf der Tagung selbst, ist also in die vier Sektionen Rechtsphilosophie, Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht unterteilt.

Im ersten Abschnitt „Rechtsphilosophie“ befasst sich *Yukie Matsushima* mit dem Thema „Japanisches Rechtsbewusstsein bezüglich Persönlichkeit und Eigentum“. In seinem Beitrag erläutert *Matsushima* unter anderem die unterschiedliche kulturelle Semantik des Begriffs „Recht“ in Japan und Europa. Unterschiede im Begriffsverständnis seien dadurch zu erklären, dass Gesetze nach japanischem Verständnis der staatlichen Volkserziehung und Machtdurchsetzung dienen und nicht etwa der Selbstbehauptung der Bürger gegenüber dem Staat.

Die deutschen Beiträge im ersten Abschnitt werden von *Matthias Mahlmann*, der sich mit dem „Begriff der ‚Person‘ in der normativen Reflexion“ befasst, und *Hubert Rottleuthner* bestritten. *Rottleuthner* setzt sich in seinem sehr lesenswerten Beitrag mit dem provokanten Titel „Eigentum an Personen?“ unter anderem mit Argumenten für und wider die Sklaverei und mit Arbeitskraft als Ware auseinander.

Im zweiten Abschnitt des Tagungsbandes, der den öffentlich-rechtlichen Aspekten von Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit gewidmet ist, befasst sich unter ande-

---

1 Siehe den ausführlichen Bericht von N. TRUCHSESS, Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit, ZJapanR Nr. 26 (2008) 241-260.

2 Ein paralleler Tagungsband in japanischer Sprache erscheint im Verlag Shinzansha.

rem *Philip Kunig* in einem grundlegenden Beitrag mit dem „Verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz“ in der Bundesrepublik. Prägnant erläutert er die grundrechtsdogmatische Systematik des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und die dazu entwickelte Kasuistik des Bundesverfassungsgerichts, welche unter anderem das terminologisch selbstständige Recht auf informationelle Selbstbestimmung hervorgebracht hat. *Kunig* führt aus, die Herleitung und Entfaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts markiere einen Eckpfeiler des rechtsstaatlichen Grundrechtsschutzes. Eine Bedrohung für die Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sieht *Kunig* in einem steigenden Sicherheitsbedürfnis und einem damit einhergehenden staatlichen Informationshunger sowie im kommerziell motivierten Sammeln von Daten durch Private.

Aus japanischer Perspektive setzen sich *Nobuhiko Kawamata* und *Eiichiro Takahata* mit verschiedenen Aspekten des Persönlichkeitsrechts auseinander. *Kawamata* erläutert in seinem Beitrag zum „Verfahrensrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts“ unter anderem die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Persönlichkeitsrechts in Japan. *Takahata* untersucht in seinem Aufsatz anhand von Fallbeispielen den Schutzbereich des „Rechts auf religiöse Selbstbestimmung in Japan“. Unter anderem nennt er als Beispiel für ein höchstrichterlich anerkanntes Selbstbestimmungsrecht die Verweigerung von Bluttransfusionen aus religiösen Gründen.

In der dritten Sektion des Tagungsbandes behandelt *Kenji Okanishi* in seinem Vortrag zum „Strafrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts“ den Umgang des japanischen Strafrechts mit voyeuristischen Bildaufnahmen, einem in Japan verbreiteten und gesellschaftlich vielbeachteten Problem. *Okanishi* unterscheidet zwischen „Sammeltyp“ und „Veröffentlichungstyp“, also zwischen Bildaufnahmen, die zu eigenen sexuellen Zwecken gefertigt werden, und solchen, die zur Rufschädigung oder kommerziell genutzt werden. Der Sammeltyp sei durch das „Gesetz über geringfügige Straftaten“ und Anti-Belästigungsverordnungen der Präfekturen zu belangen. Beim Veröffentlichungstypen stelle sich zusätzlich die Frage, ob dessen Verhalten auch ein Ehrverletzungsdelikt nach § 230 des japanischen Strafgesetzes darstelle. Während dies das Distriktgericht Tokyo in einem Fall aus dem Jahr 2002 bejaht habe, werde teilweise auch vertreten, dass die Veröffentlichung von heimlich aufgenommenen nackten Körpern an sich keine Ehrverletzung darstelle. *Okanishi* selbst plädiert in seinem Beitrag für eine vorsichtige Ausweitung des Ehrbegriffs. Es sei angemessen, § 230 des Strafgesetzes auf die heimliche Bildaufnahme zum Zwecke der Zurschaustellung anzuwenden.

Weitere strafrechtliche Beiträge befassen sich mit der Bedeutung von Geständnissen in Japan. *Masaharu Seki* erörtert in seinem Beitrag lehrreich verschiedene Auslegungen des in Art. 38 Abs. 2 der japanischen Verfassung festgelegten Verbots der Verwertung von Geständnissen, die unter nicht zulässigen Umständen zustande gekommen sind. Im Anschluss daran erläutert *Hirobumi Shitara* in seinem Beitrag zu „Beschuldigtenvernehmung und Geständnis in Japan“, dass Geständnissen im japanischen Strafrechtssystem aus historischen und kulturellen Gründen eine besondere Bedeutung zukomme. So werde ein Geständnis in Japan in hohem Maße auch als Ausdruck von Reue verstanden,

dem sich häufig eine Entschuldigung des Täters anschließt. Einer Entschuldigung wiederum werde bisweilen mehr Bedeutung beigemessen als einer Entschädigungszahlung.

Der letzte Abschnitt des Tagungsbandes befasst sich mit den zivilrechtlichen Aspekten von Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit. Jeweils aus deutscher und japanischer Perspektive befassen sich *Cosima Möller* und *Koji Masui* mit der Übertragung von Eigentum zum Zwecke der Sicherheitenbestellung sowie *Christian Armbrüster* und *Makoto Nagata* mit Eigentum als einem absoluten Recht. *Nagata* erläutert hierbei unter anderem die Unterscheidung zwischen absolutem und relativem Eigentum im japanischen Recht anhand der Sicherungsübereignung. Die Wechselwirkungen zwischen Eigentumsfreiheit und Persönlichkeitsschutz im Urheberrecht sind Gegenstand des Aufsatzes von *Martin Häublein*. Er konstatiert, dass das vom Persönlichkeitsschutz dominierte Urheberrecht der Freiheit des geistigen Eigentums Grenzen setze und dies den Verwertungsinteressen des Urhebers entgegenstehen könne. Aus japanischer Perspektive befassen sich *Takao Yamada* und *Tsukasa Oda* mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz. *Yamada* setzt sich in seinem Beitrag zur „Privatheit im Deliktsrecht“ unter anderem mit der Frage auseinander, inwiefern literarische Publikationen mit Wirklichkeitsbezug eine Verletzung der Privatsphäre darstellen können. Einen anderen Aspekt des Persönlichkeitsschutzes beleuchtet *Oda*, indem er sich mit dessen Verwirklichung durch Beweigewinnungs- und Beweisverwertungsverbote befasst. Das japanische Zivilprozessrecht schließe nicht die Verwertung und Beweise aus, die das Persönlichkeitsrecht einer Person verletzen. Dies ist nach Ansicht *Odas* problematisch, da dadurch die Erlangung von Beweisen unter Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts gefördert werde.

Der Tagungsband enthält insgesamt eine Fülle hochinteressanter und durchweg gut lesbarer Beiträge zum deutschen und japanischen Recht. Durch die Gegenüberstellung von japanischen und deutschen Rechtsthemen erhält auch der nicht auf das japanische Recht spezialisierte Leser einen anschaulichen Einblick in das japanische Recht und seine Bezüge und Unterschiede zum deutschen Recht. Der gute Eindruck wird in formaler Hinsicht durch ein übersichtliches und kompaktes Inhaltsverzeichnis abgerundet, welches einen schnellen Zugriff erlaubt, leider aber keine Untergliederungspunkte enthält. Dies wäre wünschenswert gewesen, schmälert den Nutzwert des Werks aber angesichts der Kürze der Beiträge – 15 Seiten werden selten erreicht – nur minimal. Entschädigt wird der Leser dazumal mit einem Autorenverzeichnis, welches die wichtigsten akademischen curricularen Informationen zu jedem Autor enthält. Ein solcher Abschnitt stünde vielen Sammelbänden gut zu Gesicht und ist doch viel zu selten zu finden. An dieser Stelle ist auch zu betonen, dass die Herausgeber nicht nur sorgfältige, sondern auch schnelle Arbeit geleistet haben: Vom Symposium bis zum Erscheinen des Tagungsbandes sind nur wenige Monate verstrichen. Diese editorische Leistung zeugt von einer guten Organisation und funktionierender Zusammenarbeit über Kontinente hinweg.

*Semin O*